

Öffentliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergütungssteuer in der Stadt Kerpen (Vergütungssteuersatzung) vom 21.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Vergütungssteuersatzung der Stadt Kerpen vom 21.0.2008 beschlossen:

Artikel I

§ 1 der Vergütungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Kerpen veranstalteten nachfolgenden Vergütungen (Veranstaltungen):

1. Ausspielung von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
2. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können.

Als Apparate gelten auch Kicker, Billard, Dart, Airhockey sowie artverwandte Geräte.

§ 6 der Vergütungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 6 Besteuerung nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstestgeld und Fehlgeld.

Der Steuersatz beträgt

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 Buchst. a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 15 v. H. des Einspielergebnisses pro Apparat und Monat, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 42,00 € pro Apparat und Monat,
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 Buchst. b) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 13 v. H. des Einspielergebnisses pro Apparat und Monat, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 € pro Apparat und Monat.
- (2) Negative Einspielergebnisse sind mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich der Art, Anzahl der Apparate und einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des

folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeeingangs.

§ 8 der Vergütungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 8 Steueranmeldung, Festsetzung, Fälligkeit und Entstehung des Steueranspruches

(1) Bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres ist der Stadt Kerpen eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Die Vergütungssteuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis sind den Steuererklärungen lesbare Zählwerksausdrucke (Original oder Zweitausdruck) pro Monat für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Zählwerksausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Hersteller, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und letzten Zählwerksausdruckes, Datum der letzten Kassierung, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag, die Summe der Hartgeldkasse (Münzgeld) und der Scheinekasse (Geldscheine) und die elektronisch gezählte Kasse. Die Eintragungen in der Vergütungssteuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergütungssteuererklärung zu sortieren.

(3) Der Vergütungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 6 mit der Aufstellung des Gerätes und im Falle des § 5 mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 12 der Vergütungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als steuerpflichtige Person vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

§ 6 Absatz 5: fristgemäße Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates so wie jede Änderung des Apparatbestandes

§ 8 Absatz 1: fristgemäße Einreichung der Steuererklärung und Zählwerksausdrucke

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können jeweils mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Vergütungssteuersatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 21.12.2011

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

